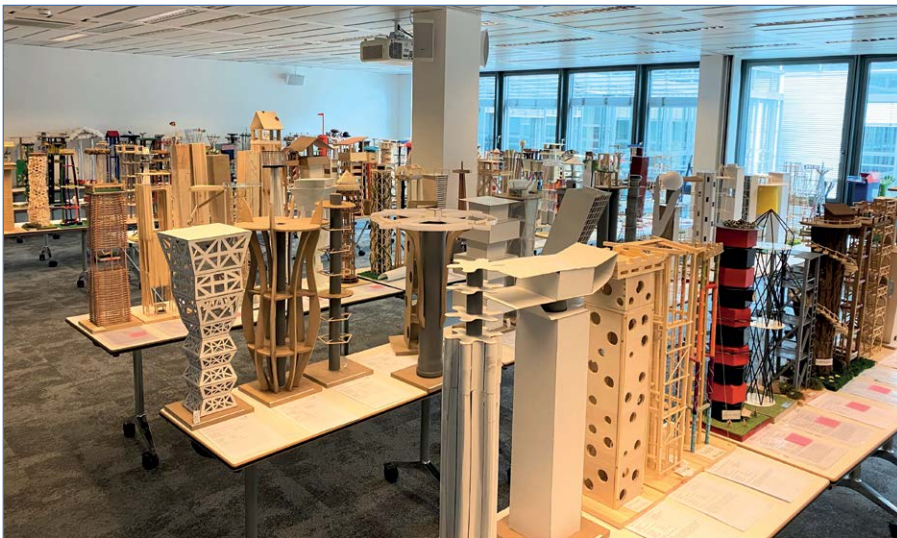




Schülerwettbewerb Junior.ING

Ingenieurkammer ehrt Nachwuchsingenieure



257 Aussichtsturmmodelle, erbaut von über 700 rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schülern, wurden beim diesjährigen Schülerwettbewerb Junior.ING eingereicht.



Von links: Die Expertenjury aus Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser (Planwerk Häuser Ingenieurbüro), Dr.-Ing. Uwe Angnes (Vizepräsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz) und Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Kurz (Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern) legte die Platzierungen fest.

Unter dem Motto „**Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert**“ bewiesen in diesem Jahr über 700 Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz ihr Ingenieurtalent. Die Aufgabe des Wettbewerbs unter der Schirmherrschaft der rheinland-pfälzischen Bildungsministerin, Dr. Stefanie Hubig, bestand darin, einen Aussichtsturm aus einfachen Baumaterialien und einer Maximalhöhe von 80 cm zu modellieren.

Die Wettbewerbsjury rund um Kammervizepräsident Dr.-Ing. Uwe Angnes hatte am 13. März 2020 in der Kammergeschäftsstelle in Mainz dann wieder die Qual der Wahl: aus 257 Modellachterbahnen ermittelte sie die 15 Bestplatzierten in beiden Alterskategorien. Sorgfältig wurde zuvor gemessen, gewogen und bewertet. Dabei gingen unter anderem die Gestaltung und Originalität,



die Verarbeitungsqualität sowie die statische Konstruktion der Modelle in die Bewertung ein.

In der Alterskategorie I beeindruckten zwei Fünftklässler des Siebenpfeiffer Gymnasiums in Kusel die Jury am meisten: Ben Altenhofer und Lenny Schaadt erzielten mit ihrem Modell „Lichtblick“ den ersten Platz.

Jannik Fröhlich, Leandro Oliveira und Steven Wesner der Berufsbildende Schule Neustadt belegten mit dem Modell „The Flare“ den ersten Platz in der Alterskategorie II.

Beide Preisträger erhalten jeweils ein Preisgeld in Höhe von 250 Euro, eine Urkunde und einen Pokal.

Angesichts der gegenwärtigen Ausbreitung des COVID-19-Virus und der damit verbundenen Auflagen hat sich die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz dazu entschieden, die am 3. April 2020 im Mainzer ZDF geplante Preisverleihung des Wettbewerbs

Inhalt

Schülerwettbewerb Junior.ING	2
Vergabe von Planungsleistungen	3
Die Zukunft der Ingenieurbüros in Deutschland	4
E-Vergabe und -Rechnungserstellung	5
Recht	6
Nachfolgesprachstunde	7
Mitglieder	8

abzusagen. Damit konnten die Kammervere treter zum ersten Mal in der 13-jährigen Geschichte des Wettbewerbs die Preisträger nicht persönlich ehren, was nicht nur bei den Schülerinnen und Schülern für großen Wehmut sorgte. Selbstverständlich gehen die Preisträger dennoch nicht leer aus. Die 15 Bestplatzierten beider Alterskategorien erhalten ihre Preise, Urkunden und Pokale (für die beiden Erstplatzierten) per Post.

Beim Schülerwettbewerb 2019/20 riefen insgesamt 15 Länderingieurkammern ihre Schülerinnen und Schüler dazu auf, einen Aussichtsturm zu entwerfen und diesen als Modell aus einfachen Materialien zu bauen. Die gesamte Konstruktion durfte dabei eine Grundfläche von 25 x 25 cm sowie eine Gesamthöhe von 80 cm nicht überschreiten. Ab einer Höhe von 70 cm über der Grundfläche war eine beliebig gestaltete Aussichtsplattform vorzusehen, die mindestens eine Last von einem Kilogramm tragen sollte. Die Bewertung der Wettbewerbsteilnehmer fand aufgeteilt in zwei Gruppen statt – die Alterskategorie I umfasste Modelle der 1. bis 8. Klasse, die Alterskategorie II die Einsendungen ab der 9. Klasse.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zeichnet die 15 Bestplatzierten beider Alterskategorien mit folgenden Preisen aus:

- **1. Platz: 250 Euro und Teilnahme am Bundeswettbewerb**
- **2. Platz: 150 Euro**
- **3. Platz: 100 Euro**
- **4. – 15. Platz: 50 Euro**

Dr.-Ing. Uwe Angnes, Vizepräsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, freute sich über die große Zahl der Teilnehmer und die kreativen Modelle, die in der Geschäftsstelle eingereicht wurden. „Auch wenn wir natürlich sehr traurig darüber sind, dass wir unsere Preisverleihung so kurzfristig absagen mussten, bin ich unglaublich stolz auf das Engagement der Teilnehmer“, betonte er während der Jurysitzung. Auch die übrigen Jurymitglieder zeigten sich beeindruckt davon, mit wie viel Kreativität, Arbeitseinsatz und Leidenschaft die Schülerinnen und Schüler diese Aufgabe angegangen seien. „Wir hoffen natürlich, dass sich die Teilnehmer durch die Absage der Preisverleihung nicht den Spaß am Wettbewerb nehmen lassen und auch im nächsten Jahr so zahlreich mitmachen. Anhand der außerordentlich kreativen Aussichtstürme sehen wir erneut, welch großes Ingenieurpotenzial in unserem Land vorhanden ist. Das möchten wir unbedingt weiter fördern“, führte



Die Sieger der Alterskategorie I: Lenny Schaad und Ben Altenhofer aus der 5. Klasse des Siebenpfeiffer Gymnasiums in Kusel.



Das Siegermodell der Alterskategorie I: Der Aussichtsturm „Lichtblick“



Die Sieger der Alterskategorie II: Jannik Fröhlich, Leandro Oliveira und Steven Wesner von der Berufsbildende Schule Neustadt.



Das Siegermodell der Alterskategorie II: Der Aussichtsturm „The Flare“

Angnes weiter aus.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bedankt sich ganz herzlich bei den Jurymitgliedern für ihr inzwischen langjähriges Engagement als Wettbewerbsgutachter:

- Dr.-Ing. Uwe Angnes (Vizepräsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz),
- Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser (Planwerk Häuser Ingenieurbüro),
- Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Kurz (Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern)

Bundeswettbewerb

Die Sieger der beiden Alterskategorien aus den 15 Landeswettbewerben sind für den Bundeswettbewerb qualifiziert.

Die Bundespreisverleihung findet im Deutschen Technikmuseum in Berlin statt. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben. Für den Bundespreis werden je Alterskategorie folgende Preise vergeben:

- 1. Platz: 500 Euro
- 2. Platz: 400 Euro
- 3. Platz: 300 Euro
- 4. Platz: 200 Euro
- Der 5. bis 15. Preis ist mit jeweils 100 Euro dotiert.

Sonderpreis

Innerhalb des Bundeswettbewerbs vergibt die Deutsche Bahn zusätzlich einen Sonderpreis für ein besonders innovatives Projekt.

Empfehlungen von BlnGK und BAK

Vergabe von Planungsleistungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 entschieden, dass eine verbindliche Festschreibung von Mindest- und Höchstsätzen durch den Gesetzgeber gegen EU-Recht verstößt. Nach Auffassung des Gerichts können die verbindlichen Mindestsätze der HOAI jedoch grundsätzlich geeignet sein, die Qualität von Planungsleistungen in Deutschland zu sichern. Es fehle lediglich an einer kohärenten Regelung, da Planungsleistungen auch von Personen erbracht werden dürften, die ihre fachliche Qualifikation nicht nachgewiesen haben. Vor allen Dingen hat der EuGH in keiner Weise die in der HOAI enthaltenen Honorarsätze der Höhe nach beanstandet. Zusammengefasst folgt hieraus, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen im Grundsatz an der bisherigen Praxis festgehalten werden kann und im Sinne einer dauerhaften Qualitätserhaltung auch festgehalten werden sollte, auch wenn Angebote nicht nur deshalb ausgeschlossen werden dürfen, weil sie unterhalb der bisherigen HOAI-Mindestsätze liegen.

Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer haben gemeinsam folgende Empfehlungen zur Vergabe von Planungsleistungen nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI erarbeitet:

Auftragswertberechnung: Legen Sie sowohl für die Auftragswertberechnung als auch für den damit korrespondierenden tatsächlichen Auftragswert weiterhin die Honorarberechnungsparameter als auch die Honorarsätze der HOAI zugrunde. Für die Einordnung eines Vorhabens in die Honorarzone ist eine Punktebewertung erforderlich, die eine Ermittlung des Schwierigkeitsgrades voraussetzt. Da die HOAI selbst hierfür keine abschließende Anleitung liefert, wird auf einschlägige Bewertungstabellen verwiesen.

Festpreisvergabe: Nutzen Sie (auch bei Ausschreibungen im Unterschwellenbereich) die Möglichkeit zur Festpreisvergabe nach § 58 Abs. 2 Satz 3 VgV, um den Grundsatz des Leistungswettbewerbs bei der Vergabe von Planungsleistungen bestmöglich umzusetzen. In diesem Fall erfolgt die Wertung der Angebote nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien.

Vorrang des Leistungswettbewerbs: Sofern Sie die Festpreisvergabe nicht nutzen, achten Sie gleichwohl darauf, dass der Preis bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien weiterhin nur eine untergeordnete Rolle

spielt. Wegen des Grundsatzes des Leistungswettbewerbs darf er auch künftig kein wesentliches Kriterium sein. Die in der Rechtspraxis weit verbreitete Empfehlung einer Einstufung des Preises mit 10 % bei der Vergabe von Planungsleistungen bleibt somit aktuell.

Angemessene Honorierung: Legen Sie auch bei gegebenenfalls niedrigen Honorarangeboten insgesamt auf eine angemessene Honorierung Wert, um auch mittel- und langfristig zu einer qualitativ hohen Planerlandschaft nicht nur in Metropolregionen, sondern auch im ländlichen Raum beizutragen. Stimmen Sie sich hierzu auch mit Ihren Rechnungshöfen und Prüfungsämtern ab. Diesen wird oftmals zu Unrecht unterstellt, ausschließlich auf das kurzfristig billigste Angebot zu setzen. Eine angemessene Honorierung schreibt



Honorarordnung für Architekten
und Ingenieure

§ 77 Abs. 2 VgV ausdrücklich für den Fall vor, dass der Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen verlangt. Maßstab für die Angemessenheit ist auch nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze die HOAI. Hierbei sollte nicht ausschließlich auf den unteren Rahmen („Mindestsatz“) abgestellt, sondern in der Regel vom mittleren Wert ausgegangen werden.

Ungewöhnlich niedrige Angebote: Gehen Sie daher mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten (§ 60 VgV) kritisch um und setzen Sie die Aufgreifschwelle nicht zu niedrig an. Denken Sie daran, dass der Gesetzgeber einen guten Grund hatte, die auf wissenschaftlicher Basis ermittelten Honorartabellen der HOAI insgesamt als angemessene Preisspanne und die jeweils unteren Rahmen („Mindestsätze“) als Auskömmlichkeitsgrenze anzusehen. Angebote unterhalb der unteren Rahmen können daher nur in begründeten Ausnahmefällen ein Auskömmlichkeitstat erhalten. In der Regel sollte auf solche Angebote der Zuschlag nicht erteilt werden. Vergleichen Sie die sich ergebenden Stundenhonorare zum Beispiel mit denen von Rechtsberatern, IT-Dienstleistern oder auch dem Handwerk. Verlangen Sie bei niedrigen Honorarangeboten von Planern im Zweifel eine geson-

derte Bescheinigung der Berufshaftpflichtversicherung.

Planungswettbewerbe als Chance begreifen: Nutzen Sie so oft wie möglich den Planungswettbewerb als das in vielen Fällen besonders geeignete Instrument zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Das Planerhonorar knüpft üblicherweise an den Baukostenumfang an und der Wettbewerb ermöglicht die Auswahl des insgesamt wirtschaftlichsten Ergebnisses. Nach § 78 Abs. 1 VgV gewährleisten Planungswettbewerbe die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV verpflichtet daher den öffentlichen Auftraggeber zu prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden sollte. Ebenso verweist § 52 UVgO im Unterschwellenbereich auf die Möglichkeit des Planungswettbewerbs, der hier auch als Einladungswettbewerb organisiert werden könnte.

Der jedenfalls derzeit noch weit überwiegende Anteil der öffentlichen Vergaben betrifft die sogenannte Unterschwellenvergabe. Die hier bestehenden größeren Gestaltungsmöglichkeiten sollten genutzt werden, um zu für alle Beteiligten möglichst unbürokratischen und effizienten Verfahren zu gelangen.

In Fällen, in denen die Freiheiten im Unterschwellenbereich zu Unsicherheit über die Ausgestaltung eines angemessenen Vergabeverfahrens führen, können die nachfolgenden Leitlinien zugrunde gelegt werden: Bekanntmachung: Die Art der Bekanntmachung ist vorbehaltlich länderspezifischer Sonderregelungen grundsätzlich frei wählbar und kann von einer Aufforderung an eine Reihe potenzieller Auftragnehmer – z.B. auf der Basis vorliegender Initiativbewerbungen – über eine Presseinformation, eine Zeitungsanzeige, die Veröffentlichung auf dem eigenen Internetportal bis hin zu einer Veröffentlichung auf einschlägigen Vergabepattformen gehen. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass eine zu breite Streuung die Chancen regional ansässiger, junger und kleiner Büros schmälert. Die Formulierung eines regionalen Zulassungsbereichs ist allerdings auch bei Unterschwellenvergaben unzulässig.

Mindestanforderungen: Entscheidend für eine chancengleiche Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist, dass die geforderten Nachweise präzise die Mindestanforderun-

gen beschreiben, die damit im Sinne von Ja-Nein-Kriterien abprüfbar sind, im ersten Schritt aber keiner weiteren Wertung oder Gewichtung unterzogen werden. Art und Umfang der geforderten Referenzen bzw. Anforderungen an die Bewerber sind aus der konkreten Aufgabe abzuleiten und müssen in Relation zum Auftragsgegenstand stehen. Der Nachweis von Präqualifizierungen sollte ausdrücklich zugelassen werden.

Referenzen: Es sollten nicht mehr als ein bis zwei Referenzprojekte gefordert werden. Das Investitionsvolumen der Referenzprojekte wird als akzeptabel angesehen, wenn es 50 % des zu vergebenden Auftrags erreicht. Eine zeitliche Eingrenzung nachzuweisender Referenzobjekte macht wenig Sinn, da im Zuge von Baumaßnahmen erworbene Erfahrungen lange Bestand haben.

Anforderungen an Büro und technische Ausstattung: Sofern auftragsrelevant, z.B. sofern terminlich begründet, ist es denkbar, eine Erklärung über die im Büro für die Bewältigung der Aufgabe zur Verfügung stehenden Mitarbeiter zu verlangen. Für Aufträge unterhalb des Schwellenwertes sind in der Regel ein bis zwei Mitarbeiter zusätzlich zum Büroinhaber als ausreichend anzusehen. Die Forderung nach einer höheren Mitarbeiterzahl stünde in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag des Auftrags. Da der – jederzeit aufrüstbaren – technischen Ausstattung eines Büros als Vergabekriterium keine wesentliche Rolle zukommt, sollte auf diesen Punkt verzichtet werden.

Losverfahren: Andere als die aufgeführten Unterlagen lassen inhaltlich keine weiteren Erkenntnisse über die Bewerber erwarten und führen nur zu unverhältnismäßigem Aufwand bei allen Beteiligten. Bei den aufgeführten Beispielen ergeben sich damit

Kriterien, die eine Vielzahl von Büros erfüllen können und die daher kaum vergaberelevant sein werden. Interessenten wird aber auf diese Weise signalisiert, ob ihre Bewerbung überhaupt Aussicht auf Erfolg haben kann. Alle Bewerber, die die hier genannten Nachweise erbringen können, haben die grundsätzlich erforderliche fachliche Qualifikation und können in der Verhandlung im Hinblick auf die individuelle und auch differenzierter zu beurteilende Qualität der Referenzen beurteilt werden. Für die Verhandlung wird im Allgemeinen eine Zahl von maximal fünf Teilnehmern als sinnvoll anzusehen sein. Sofern die Zahl qualifizierter Bewerber deutlich überschritten wird, empfiehlt sich die Zwischenschaltung eines Losverfahrens. Wenn mit dieser Option gerechnet wird, kann es sinnvoll sein, ein oder zwei Teilnehmer vorab auszuwählen und in der Bekanntmachung zu benennen.

Gewichtung der Zuschlagskriterien: Die Zuschlagskriterien stellen die für die Vergabe entscheidenden Kriterien dar und kommen damit in der abschließenden Verhandlung zum Tragen. Die hier genannte Gewichtung ist nicht mehr nachträglich korrigierbar, bedarf also sorgfältiger Überlegung. Von der Sache her ist es geboten, den Schwerpunkt auf leistungsbezogene Kriterien zu legen, da das Gebäude als langfristiges Ergebnis das Vergabeverfahren und damit Verfahrensfragen und formale Aspekte überdauert. Dies kann alternativ die Gewichtung eines Wettbewerbsergebnisses sein oder die Bewertung von Lösungsskizzen, die für die Verhandlung erarbeitet und vorgestellt werden, oder die Bewertung realisierter Referenzprojekte. Dabei kommen Kriterien wie ästhetische Qualität, Funktionalität sowie Wirtschaftlichkeit und Kosteneinhaltung in Frage. Wird keins dieser leistungsbezogenen Kriterien herangezogen, so bleibt als wesentliches Zuschlagskriterium die Projektorganisation, also die Bewertung des vorgesehenen

Projektverantwortlichen, ggf. des weiteren vorgesehenen Personals, der Vertrautheit mit Baumaßnahmen der öffentlichen Hand, Angaben zur Objektüberwachung sowie der Umgang mit Leistungsstörungen und Nachträgen. Für das Planerhonorar als letztem Zuschlagskriterium gelten die oben genannten Empfehlungen.

Transparenz: In der Bekanntmachung sollten die Schritte des Verfahrens in der gebotenen Kürze aber auch soweit erschöpfend beschrieben werden, dass die Bewerber dem Sinn nach wissen, wie das Auswahlverfahren konzipiert ist. Die Beurteilung von Referenzen erfordert im Übrigen immer ein qualifiziert besetztes Gremium. Der Versand der Niederschrift mit der Begründung der getroffenen Auswahl und der tabellarischen Aufstellung der Honorarangebote ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens, dient der Transparenz und schützt auch den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Mutmaßungen und Vorwürfen.

Aufwand reduzieren: Mit dem oben skizzierten Auswahlverfahren wird der Aufwand auf Seite der Teilnehmer wie der Vergabestelle auf einem vertretbaren Maß gehalten und gleichzeitig eine klare Festlegung getroffen, wie viele Bewerber sich einer differenzierten Überprüfung unterziehen müssen. Durch das integrierte Losverfahren wird gleichzeitig auch kleinen Büros und Berufsanfängern eine faire Chance gegeben, ihre Qualifikation unabhängig von quantitativen Aspekten (Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der technischen Ausstattung etc.) gegenüber etablierten und großen Büros zu beweisen.

Die Architekten- und Ingenieurkammern unterstützen und beraten private und öffentliche Auftraggeber kostenlos bei der Umsetzung.

Expertenwissen

Die Zukunft der Ingenieurbüros in Deutschland

Die Branche der Ingenieurbüros steht vor einem tiefgreifenden Umbruch. Durch den Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI, die rasant fortschreitende Digitalisierung und das immer noch mehr Wettbewerb schreiende Vergaberecht stehen der Branche schon bald große Veränderungen bevor. In 10 Jahren wird nichts mehr so sein wie es heute ist. Im Wesentlichen sind zu nennen:

- Auch Ingenieurbüros/-gesellschaften werden künftig die Vergaben intensiver beobachten und Zusätze auf Angebote von Mitbewerbern mit unangemessen niedrigem Preis nicht mehr hinnehmen und Nebenangebote machen, die den Vergleich der Angebote erschweren.
- Diejenigen Büros, die immer schon den billigen Jakob machten, werden es nun schwer haben und viele von Ihnen werden

„sterben“. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland 30% der Ingenieurbüros verschwinden werden. Zum einen wegen der nun bevorstehenden Billigphase und zum anderen wegen Überalterung und fehlender Nachfolge.

- Kleine Büros verschwinden, große Einheiten bilden sich und diktieren letztlich den Markt. Ein Vergleich mit den Entwicklungen in der (zudem subventionierten)

Landwirtschaft liegt nahe. Und im Ausland ist es schon lange so. Die Zersplitterung des deutschen Planungsmarktes ist Schwäche und Stärke zugleich. Kleine Büros für kleine Aufgaben und große Büros für große Aufgaben und ein leistungsfähiger Mittelbau für alles andere und zur Unterstützung der Großen und der Kleinen. Das ist das Spiegelbild zu den rd. 16.000 öffentlichen Auftraggebern in Deutschland, nämlich auch kleine, mittlere und große. Dieses Miteinander auf Augenhöhe ist in akuter Gefahr. Der Markt der Ingenieurbüros wird sich neu organisieren, die öffentlichen Auftraggeber sind dazu unfähig. Letztlich stehen große Anbieter auch den kleinen Kommunen gegenüber.

- Der Ruf nach immer mehr Wettbewerb, gepaart mit den Neuerungen bei der Vergabe (der öffentliche Beschaffer) führt dazu, dass die Planer sich zunehmend als Wirtschaftsunternehmen verstehen werden. Wenn treuhänderisches und sachwalterisches Denken und Handeln keine Vorteile mehr bieten, dann rücken die wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund.
- Kalkulation, Vertragsmanagement und Controlling begleiten künftig die Projekte von Anfang an. Auch der öffentliche Auftraggeber wird das zu spüren bekommen.



- Der Fachmann Ingenieur hat es immer schwerer. Er wird gesteuert von Projektsteuerern und wird eingekauft von öffentlichen Beschaffern. Beide haben wenig Ahnung von dem, was der Fachmann macht. Sie können dessen Leistung weder verstehen noch bewerten. Und doch haben sie im Projekt den Hut auf. Der Auftraggeber letztlich bewertet die Leistung in mehrdimensionalen Matrizen und vergibt Punkte und klassifiziert die Planer in A-, B- und C-Lieferanten. Er erreicht dadurch letztlich nichts.

- Wenn wir so weitermachen, dann wird es bald niemanden mehr geben der in der Lage ist, individuelle Lösungen zu konzipieren, eine Brücke oder eine Kläranlage mit dem besonderen Etwas zu planen. Dann gibt es nur noch Planung von der Stange, Sonderwünsche kosten dann extra.

Das alles werden wir in kurzer Zeit beobachten können, begonnen hat es schon. Trotz aller Änderungen bleibt es dabei, wir Bauingenieure haben den schönsten Beruf der Welt. Verbände und Kammern der Ingenieure und der öffentlichen Auftraggeber könnten durchaus etwas bewegen und Veränderungen anstoßen. Sie könnten z. B. damit anfangen, über diese Themen nicht nur miteinander zu sprechen, sondern sie auch gemeinsam umzusetzen. Denn sie haben bei den Anlagen öffentlicher Infrastruktur gemeinsame Ziele.

Ulrich Welter

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach HOAI

** Bei dem Artikel handelt es sich um einen Auszug aus Herrn Welters Positionspapier „Die Zukunft der Ingenieurbüros in Deutschland“, das Sie in vollem Umfang auf www.ing-rlp.de abrufen können.*

Neue Pflichten

Elektronische Vergabe und Rechnungsstellung

Schon seit dem 18. April 2016 müssen öffentliche Auftraggeber und Unternehmen im Oberschwellenbereich grundsätzlich elektronische Mittel zur Kommunikation nutzen (vgl. § 97 Abs. 5 GWB, § 9 Abs. 1 VgV). Mit der elektronischen Beschaffung (E-Vergabe) können Vergabeverfahren vollständig über das Internet und spezielle Vergabepattformen abgewickelt werden. In 2020 treten weitere Pflichten zur elektronischen Kommunikation auch für Vergaben im Unterschwellenbereich sowie zur Rechnungsstellung hinzu.

Seit dem 01. Januar 2020 müssen Angebote und Teilnahmeanträge bei Beschaffungen des Bundes auch im Unterschwellenbereich zwingend mithilfe elektronischer Mittel eingereicht werden.

Ab dem 27. November 2020 müssen Rechnungen für alle öffentlichen Aufträge des Bundes zwingend elektronisch ausgestellt und übermittelt werden.

Elektronische Vergabe

Oberschwellenbereich

Im Oberschwellenbereich mussten die Zentralen Beschaffungsstellen des Bundes sowie der Länder und Kommunen bereits zum 18. April 2017 komplett auf E-Vergabe umstellen. Seit dem 18. Oktober 2018 dürfen andere als elektronische Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen – außer in wenigen Ausnahmefällen – nicht mehr entgegen genommen und im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Für Beschaffungen im Oberschwellenbereich sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 97 Abs. 5) und die Vergabeverordnung (§§ 9 ff.) anzuwenden. Die elektronische Kommunikation betrifft insbesondere:

- die elektronische Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung,
- die kostenfreien Bereitstellung der Ver-

- gabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung über das Internet und
- die elektronische Angebotsabgabe.

Die Umstellung auf die elektronische Kommunikation ist zwingend, und zwar unabhängig vom Liefer- und Leistungsgegenstand, der der Vergabe zugrunde liegt. Öffentliche Auftraggeber müssen – von spezifischen Sonderfällen (vgl. § 12 VgV) abgesehen – elektronische Kommunikationsmittel nutzen, die nichtdiskriminierend, allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) kompatibel sind und den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken (vgl. § 11 Abs. 1 VgV). Diese Pflicht betrifft **ausschließlich den Datenaustausch zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Unternehmen**. Die Ausgestaltung ihrer internen Arbeitsabläufe bleibt öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen überlassen.

Der Bund hat für die Auftragsvergabe eine Vergabeplattform des Bundes eingerichtet: Über die Internetseite www.evergabe-online.de können Vergabeverfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden.

Unterschwellenbereich

Für Beschaffungen des Bundes im Unterschwellenbereich gilt seit dem 2. September 2017 die Unterschellenvergabeordnung (UVgO). Auch sie enthält weitreichende Bestimmungen zur Digitalisierung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich.

- Nach § 28 UVgO sind die Auftragsbekanntmachungen nunmehr immer auch im Internet zu veröffentlichen;
- § 29 UVgO schreibt vor, dass die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über das Internet abrufbar sein müssen;
- Angebote und Teilnahmeanträge sind seit dem 1. Januar 2020 zwingend mithilfe elektronischer Mittel einzureichen. Diese Verpflichtung gilt allerdings nicht, wenn der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro nicht überschreitet oder ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, bei dem keine Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wird (Einzelheiten der Regelung in § 38 Absätze 1 bis 4 UVgO).



Elektronische Rechnungserstellung:

Am 6. September 2017 hat die Bundesregierung die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) beschlossen. Damit wird die europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen RL 2014/55/EU in deutsches Recht umgesetzt.

Ingenieurbüros haben **bis spätestens 27. November 2020** Zeit sich entsprechend umzustellen: Ab dann **müssen alle Rechnungen für öffentliche Aufträge** zwingend elektronisch ausgestellt und übermittelt werden.

Die Fristen stellen sich im Einzelnen stufenweise wie folgt dar:

Öffentliche Auftraggeber des Bundes sind **seit dem 27. November 2018** verpflichtet, elektronisch gestellte Rechnungen, die der neuen EU-Norm entsprechen, zu akzeptieren und zu verarbeiten. Alle Unternehmen erhalten die Sicherheit, dass ihre elektronischen Rechnungen akzeptiert werden, sofern sie die EU-Norm beachten.

Alle anderen Bundesbehörden, d. h. subzentrale öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber sind **seit dem 27. November 2019** dazu verpflichtet und die Länder spätestens **ab dem 18. April 2020**; die Umsetzung in den Ländern dazu erfolgt derzeit. Die Erstellung von Rechnungen ist **ab dem 27. November 2020** für alle Auftragnehmer des Bundes zwingend in elektronischer Form vorgeschrieben (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 ERechV).

Nach der ERechV müssen Auftragnehmer, die den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession erhalten haben, Rechnungen elektronisch einreichen. Dazu wurde das Datenaustauschformat XRechnung entwickelt und eingeführt (BANz AT 10.10.2017 B1).

Recht

Keine fixen Quoten bei gesamtschuldnerischer Haftung

Wenn sowohl der Bauunternehmer als auch der Ingenieur für einen Mangel verantwortlich sind, besteht ein gesamtschuldnerisches Haftungsverhältnis gegenüber dem Auftraggeber. Dieses Haftungsverhältnis besteht trotz der unterschiedlichen Leistungspflichten aus den beiden Verträgen. Zwischen Unternehmer und Ingenieur besteht nach der Rechtsprechung eine Zweckgemeinschaft, deren Sinn darin liegt, dass jeder auf seine Art für die Beseitigung desselben Schadens einzustehen hat, den der Auftraggeber dadurch erleidet, dass jeder von ihnen seine vertraglich geschuldeten Pflichten mangelhaft erfüllt hat.

Der Auftraggeber darf wahlweise den Unternehmer oder den Planer auf Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen kann. Nach § 650 t BGB muss der Auftraggeber, wenn er den Ingenieur wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch nehmen will, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, zuvor dem ausführenden Unternehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung



gesetzt haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Auftraggeber den Ingenieur wegen eines Planungsfehlers in Anspruch nimmt. Weil Ingenieure versichert sind, neigen Bauherren dazu, primär den Ingenieur in Anspruch zu nehmen, der dann seinerseits dem Unternehmer in einem Prozess den Streit verkündet, um sich dessen Haftungsanteil später zurückzuholen.

Der Unternehmer haftet nur quotaal, wenn die Mängel auch aus der Planung herrühren. Insoweit wird dem Auftraggeber die mangelhafte Planung bzw. Bauüberwachung seines „Ingenieurs“ nach §§ 254, 278 BGB als Mitverschulden zugerechnet.

Der Umfang der internen Ausgleichspflicht hängt von den Umständen des Einzelfalls, d.h. vom Grad der Verantwortlichkeit des einzelnen Gesamtschuldners für den Baumangel ab. Diese Abwägung führt nicht immer dazu, dass der Schaden zwischen den Gesamtschuldnern aufgeteilt wird. Es kann sogar sein, dass ein Gesamtschuldner den Schaden alleine zu tragen hat. In seiner Entscheidung vom 30.09.2019 – 10 U 107/19 hat das OLG Stuttgart ausgeführt: „Die Frage, ob und in welcher Höhe eine Gesamtschuld besteht und wie hoch die jeweilige Quote ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Regel, wonach der Planer stärker haftet als der ausführende Unternehmer, ist ebenso wenig zutreffend, wie umgekehrt.“ Der Auftraggeber muss sich ein Verschulden seines Planers als Mitverschulden zurechnen

lassen, so dass der Haftungsanteil des ausführenden Unternehmers von vorn herein gekürzt ist. Es wird für die Haftungsquote weiter danach unterschieden, ob der Mangel durch mangelhafte Bauüberwachung oder durch mangelhafte Pläne verursacht wurde. Das Gesamtschuldverhältnis selbst ist begrenzt auf die Quote, in der beide gegenüber dem Bauherrn haften. Nur auf diesen Teil bezogen kann ein Innenausgleich stattfinden und verlangt werden. Das OLG Celle Urteil vom 27.02.2019 – 14 U 54/18 hat dazu ausgeführt, dass diejenige Partei, die eine überwiegende Verursachung eines Mangels am Bauwerk durch die andere Partei behauptet, einen über den jeweiligen Kopfteil hinausgehenden Verursachungsanteil des anderen Gesamtschuldners beweisen muss. Bei der Abgrenzung zwischen mehreren Schadensverursachern ist zu berücksichtigen, dass Planungsfehler grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des planenden Ingenieurs, Ausführungsfehler hingegen in den Verantwortungsbereich des bauausführenden Unternehmers fallen. Dies kann, so das OLG Celle, sogar dazu führen, dass eine verfehlte Planung letztlich die „reinen“ Ausführungsfehler verdrängt und der Ingenieur in voller Höhe haftet.

Fazit: Bei Vorliegen einer Gesamtschuld kann der Auftraggeber wählen, wen er von den Gesamtschuldern in Anspruch nimmt. Soweit der Ingenieur allein in Anspruch genommen wird, muss er im Rahmen des Ausgleichsverhältnisses den Unternehmer selbst in Anspruch nehmen. Für die Haftungsquoten im Innenverhältnis gibt es keine schematische Festlegung. Dies wird anhand der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls entschieden.

Die Neuregelung des § 650 t BGB hat an den Grundsätzen dieses sogenannten unechten Gesamtschuldverhältnisses nichts geändert.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Service

Nachfolgesprächstunde

Bitte beachten Sie die nächsten Termine für unsere Nachfolgesprächstunde Büroübergabe /-übernahme:

28. April 2020/ 19. Mai 2020/ 16. Juni 2020 einstündig jeweils ab 13 Uhr, 14 Uhr, 15 Uhr und 16 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer in Mainz statt.

Im Rahmen eines einstündigen Erstgesprächs können Sie in vertraulicher Atmosphäre wichtige Aspekte eines Büroübergabevorhabens und alle rechtlichen, steuerlichen sowie Ihre individuellen

Fragen mit einem erfahrenen Experten beraten. Selbstverständlich richtet sich dieses Angebot auch an Personen, die Interesse an einer Büroübernahme haben. Als Spezialist für Nachfolgeregelungen bei Ingenieurbüros und Anbieter der Plattform www.nachfolge-boerse.de, betreut die Dr.-Ing. Preißing AG sowohl Büroinhaber als auch Nachfolgeinteressenten.

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte telefonisch unter 06131 – 95986–0 einen Termin.

KFZ-Schäden und Bewertung

Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger



Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gratuliert Dr.-Ing. Thorsten Martin Fiebig M. Sc. aus Hütschenhausen zur bestandenen Sachkundeprüfung im Sachgebiet „KFZ-Schäden und Bewertung“.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung auf 5 Jahre fand am 11. März 2020 in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in Mainz statt.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz bestellt und vereidigt Herrn Dr. Fiebig als Sachverständigen auf dem Sachgebiet „KFZ-Schäden und Bewertung“.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
 Geschäftsführer: Martin Böhme
 Rheinstraße 4 a, 55116 Mainz
 Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
 Redaktion: Irina Schäfer, Bianca Balzer

Redaktionsschluss: 14.03.2020

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 15.04.2020 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im April Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute!

30. Geburtstag

Luca Arenz B.Sc.

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Wenzel von Fragstein
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Müller
Dipl.-Ing. Robert Ueberfeldt
Dipl.-Ing. Robert Hein
Michael Kühn

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Björn Hartwig
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Gastring
Dr. Klaus-Dieter Brösdorf
Dipl.-Ing. Uwe Eisele
Dipl.-Ing. Jürgen Lunkenheimer
Dr.-Ing. Michael Scholz

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günter Retzler

Dipl.-Ing. Erich Klöckner
Dipl.-Ing. Hermann Hirschbiel
Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Bohn
Dieter Hoffmann

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jürgen Allef

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Günter Thiede

Herbert Bayer
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Huber

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Josef Kluck

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Rolf Voland
Dipl.-Ing. Günther Hillen

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. Georg Brendebach
Franziskus-Josef Weis

81. Geburtstag

Ing. (grad.) Rudolf Pielen

82. Geburtstag

Dr.-Ing. Uwe Ritscher

83. Geburtstag

Hermann-Josef Klein

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Winter

85. Geburtstag

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Müller
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Clemenz

86. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hugo Klein

90. Geburtstag

Dr.-Ing. Charalabos Nikolaidis

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. Miro Dreznjak
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Doleschel
Dipl.-Ing. Thorsten Fiebig
Paul Heibel M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Kiefer
Dipl.-Ing. Konstanze Kunkel
Dipl.-Ing. (FH) Steffen van Wasen
als Beratende Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Algesheimer
Dipl.-Ing. Konstanze Kunkel
Christoph Weber B. Eng.
als Pflichtmitglieder (§ 64 LBauO)

Dr.-Ing. Michael Auer
Christoph Danner M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Lothar Dewald
Dipl.-Ing. Anja Kempf-Urschel
Dipl.-Ing. (FH) Erich Kleber
Dipl.-Ing. (FH) Daniela Person
Dipl.-Ing. (FH) Paul Wiebe
als Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Durawa
Parsa Razavi
Dipl.-Ing. Ulrike Simon
Dipl.-Ing. (FH) Johannes Ziegel
als Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm April–Mai 2020

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des COVID-19-Virus kann es kurzfristig zu Änderungen des Seminarprogramms kommen. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf www.ingenieurbildung-suedwest.de.

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
23.04.2020 bis 26.09.2020, Mainz	Fachplaner/-in für vorbeugenden Brandschutz - in Kooperation mit EIPOS	FVBS-13-000-MZ
23.04.2020, Mainz	Die neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis	SSHB-11-E01-MZ
24.04.2020, Düsseldorf	FEM im Stahlbau: Tragsicherheitsnachweise auf Grundlage des Eurocode 3	FEMS-02-E01-D
29.04.2020, Ostfildern	Praxisseminar Dach - Analyse und Konzepte beim Wärme- und Feuchteschutz	PSDA-04-E01-ES
07.05.2020, Mainz	Klassifizierung und Verwendbarkeitsnachweise – national, europäisch, kompakt - in Kooperation mit EIPOS	BNEB-03-E01-MZ

AKADEMIE DER INGENIEURE



Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25% Teilnehmersrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.